



## Der Stadtrat entschuldigt sich

**Schlieren** Die Inventarisierung kulturhistorischer Objekte sorgt auch nach über einem Jahr für Unmut

VON JÜRIG KREBS

Von einem Hauseigentümer kann kein Beifall erwartet werden, wenn er entdeckt, dass seine Liegenschaft ins Inventar der kulturhistorischen Objekte aufgenommen worden ist. Kein Wunder, stiess der Schlierer Stadtrat auf wenig Gegenliebe, als er im Dezember 2009 die Inventarisierung von 57 Objekten festsetzte.

Eigentlichen Ärger handelte er sich aber für die mangelnde Kommunikation in der Sache ein. Noch über ein Jahr später sind nicht alle Gemüter abgekühlt. Der örtliche Hauseigentümerverband (HEV) lud deshalb zu einer Aussprache mit dem Stadtrat. Für Sachfragen war im Stürmerhaus ein Fachanwalt für Bau- und Immobilienrecht zugegen.

HEV-Präsident Peter Voser fand sich vor rund 50 Anwesenden in einer seltsamen Rolle wieder. Als damaliger Stadtpräsident hat er die Absegnung des Inventars am 14. Dezember 2009 mitzuverantworten, als Präsident der Hauseigentümer nun die

**Inventar: Der Status quo ändert erst, wenn ein Haus verkauft oder umgebaut wird.**

Gegenpartei zu vertreten. Er beschränkte sich deshalb in erster Linie auf die Moderation des Abends.

Die Kommunikation wurde mehrmals zur Sprache gebracht. Die Hauptkritik: Die betroffenen Hauseigentümer hätten aus der Presse vom Inventar erfahren und seien nicht direkt informiert worden. Voser sprach auch als ehemaliger Stadtpräsident, als er erklärte, dass dies unglücklich gelaufen sei: «Man hätte besser informieren können.»

Der zuständige Stadtrat Bau und Planung, Jean-Claude Perrin, pflichtete ihm bei, entschuldigte sich bei den Anwesenden. Ein Brief an alle vom Inventar betroffenen Hausbesitzer sei vorbereitet, die Aktion vom beteiligten Juristen aber im letzten Moment gestoppt worden. Der Brief hätte nämlich von Gesetzes wegen ein so genanntes Proklamationsverfahren ausgelöst, ohne dass sich die Hausbesitzer dessen bewusst gewesen wären und die Stadt dies gewollt hätte. Sie möchte nämlich bei Differenzen zunächst mit den Ei-



Schutzwürdige Häuser an der Zwiegartenstrasse in Schlieren: Zeitzeugen einer Epoche.

JK

### ■ KULTURHISTORISCHES INVENTAR: DIE FOLGEN FÜR HAUSBESITZER

Wird ein Gebäude ins **Inventar kulturhistorischer Gebäude** aufgenommen, dann bedeutet dies keine Enteignung des Eigentümers, jedoch möglicherweise eine Eigentumsbeschränkung. Der Besit-

zer erhält eine **Bestandesgarantie** für die bestehende Nutzung. Bei einem Verkauf der Liegenschaft können mögliche **Einschränkungen** jedoch den Preis mindern. Beim Bauen ist der Eigentü-

mer eingeschränkt. Zu gewärtigen hat er eine **Phase der Unsicherheit**, bis über die Unterschutzstellung Klarheit besteht. Ein Hauseigentümer kann sich **juristisch wehren** gegen die Unterschutz-

stellung. Schlieren bietet als Erstes **Eini-gungsverfahren** an.

In Schlieren sind aktuell **57 Objekte** (Bauern-, Wohn-, Geschäftshäuser, Industrie- und öffentliche Gebäude) v. a.

der Jahre 1910 bis 1980 **unter kommunalen Schutz** gestellt, das sind 3 Prozent aller Liegenschaften. Hinzu kommen **46 Objekte von kantonaler und eines von nationaler Bedeutung**. (JK)

gentümern verhandeln und eine gütliche Einigung erzielen.

#### Späte Orientierungsversammlung

Der anwesende Fachanwalt Thomas Wipf aus Urdorf bestätigte Perrins Darstellung. Kundenfreundlich zu informieren sei für eine Stadt in diesem Falle schwierig. Schuld sei das kantonale Planungs- und Baugesetz, nicht der Schlierer Stadtrat. Jedoch: Eine Orientierungsversammlung, wie diejenige von diesem Donnerstag, hätte bereits 2009 stattfinden können, da waren sich alle einig. Wipf erklärte ausführlich Sinn und

Zweck eines Inventars: Es gehe um die Sicherung von Ortsbildern, Gebäuden oder Gebäudegruppen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind. Der Entscheid für oder gegen eine Liegenschaft sei ein politischer, aber von Fachleuten unterstützter (Büro Vestigia). Perrin und Stadtgenieur Manuel Peer erklärten den Anwesenden den durchgeführten Inventarisierungsprozess und die möglichen Verfahrenswege.

Der vom Stadtrat gewählte Weg hält fest: Für einen Hausbesitzer än-

dert das Inventar erst etwas am Status quo, wenn er sein Haus verkaufen oder umbauen möchte (Kontext).

Gegen Ende der Veranstaltung wurden seitens des Publikums vor allem Einzelfälle vorgebracht. Es ging nicht zuletzt um mögliche Entschädigungsforderungen. Gerade solche seien juristisch gesehen nur selten durchzusetzen, sagte Wipf. Perrin und Peer mochten aus juristischen Gründen öffentlich zu den Fällen nicht Stellung nehmen. Es zeigte sich jedoch, dass mit den betroffenen Eigentümern bereits Gespräche aufgenommen worden sind.